

Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

(vom 9. Januar 1969)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 19 und 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz² und Art. 20 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)^{3,5}

beschliesst:

§ 1.⁵ Führt eine Massnahme zu einer Verminderung, Beseitigung oder Veränderung der den geschützten Tieren und Pflanzen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze, ist eine Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) einzuholen.

§ 2.⁵ Die Tier- und Pflanzenarten gemäss Anhang 4 NHV³ sind im Sinne von Art. 20 Abs. 1 und 2 NHV³ geschützt.

§ 3.⁴ Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist das ALN⁵ zuständig.

§ 4. ¹ Den Lehrkräften an öffentlichen und privaten Schulen ist für Forschungs- und Lehrzwecke die Haltung einer kleinen Zahl von Amphibien ohne besondere Bewilligung gestattet.

² Durch die Entnahme von Amphibien darf der Bestand am Fangort nicht gefährdet werden.

§ 5. ¹ Personen, die ein ernsthaftes naturkundliches Interesse geltend machen können, ist auf Zusehen hin die Haltung einiger einheimischer an ihrem Fangort nicht seltener Amphibien sowie die Entnahme einer geringen Menge von Frosch- und Krötenlaich und weniger Kaulquappen ohne besondere Bewilligung gestattet.

² Für die Amphibienhaltung ist das Merkblatt der Pro Natura Zürich zur Haltung von Amphibien in Aquarien und Terrarien massgebend.⁴

³ Die gefangenen Tiere sind am Fangort wieder auszusetzen.

§ 6. ¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sowie der darauf gestützten Verfügung werden mit Haft oder Busse bestraft.

² Ausserdem kann das ALN⁵ die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und im Widersetzungsfalle die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen lassen.⁴

§ 7. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

¹ OS 43, 168 und GS V, 185.

² [SR 451](#).

³ [SR 451.1](#).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 1998 (OS 54, 635). In Kraft seit 1. August 1998.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 24. August 2011 ([OS 66, 606](#); [ABI 2011, 2320](#)). In Kraft seit 1. November 2011.